

**Satzung des Fördervereins  
Valentin-Heider-Gymnasiums Lindau (B)**

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen  
„Förderverein Valentin-Heider-Gymnasium e.V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Lindau (B).
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Diese Zwecke bestehen in der Förderung der Erziehung und Bildung durch die Unterstützung der Arbeit am Valentin-Heider-Gymnasium. Im Einzelnen werden z.B. folgende Maßnahmen hierzu ergriffen:
  1. Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen.
  2. Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
  3. Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen
  4. Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial.
  5. Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, z.B. für die Schulbibliothek
  6. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
  7. Unterstützung und Förderung einer Mittagsbetreuung und Mittagsverpflegung, soweit der Träger nicht verpflichtet ist.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- 2.5 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.7 Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Ordentliche Mitglieder sind die dem Elternbeirat des Valentin-Heider-Gymnasiums angehörigen Vereinsmitglieder.
- 3.2 Fördernde Mitglieder können Eltern und Erziehungsberechtigte werden, die ein Kind am Valentin-Heider-Gymnasium haben; ferner auch natürliche und juristische Personen, die die Vereinsziele ideell und materiell fördern wollen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- 4.2 Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn er nicht binnen 14 Tagen ab Zugang des Aufnahmeantrages schriftlich vom Vorstand abgelehnt wurde.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die ordentliche Mitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf der Mitgliedschaft im Elternbeirat des Valentin-Heider-Gymnasiums, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Hiervon ausgenommen sind die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer, deren ordentliche Mitgliedschaft erst dann endet, wenn neue Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer gewählt worden sind.
- 5.2 Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitglieds endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird. Sie endet ferner durch Ausschluss, über den der Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit entscheidet. Dem betreffenden Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- 5.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge und Spenden.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeitrag**

- 6.1 Bei den ordentlichen Mitgliedern entfällt die Beitragspflicht durch die ehrenamtliche Tätigkeit im Elternbeirat des Valentin-Heider-Gymnasiums.
- 6.2 Fördernde Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb eines Geschäftsjahres den Mindestbeitrag zu bezahlen. Sie können freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag bestimmen, der solange gültig bleibt, bis eine neue Beitragshöhe schriftlich erklärt wird.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

- 7.1 Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand

3. der Gesamtvorstand
4. zwei Kassenprüfer

7.2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

## §8

### Mitgliederversammlung

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat alle zwei Jahre stattzufinden. Soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, soll sie unmittelbar vor einer Elternbeiratssitzung durchgeführt werden.

Weitere Mitgliederversammlungen finden auf Einladung durch den Vorsitzenden, Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder oder mindestens 30 fördernder Mitglieder statt.

8.2 Die Mitglieder sind mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung schriftliche einzuladen.

8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten, für die nach der Satzung nicht der Vorstand oder Gesamtvorstand zuständig ist. Sie beschließt insbesondere über

- die Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- die Anträge zur Mitgliederversammlung
- die Höhe des Jahresmindestbeitrages für fördernde Mitglieder
- die Entlastung des Vorstands nach Vorlage des Rechnungsberichtes sowie Entgegennahme des Kassenprüfberichtes.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

8.4 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

- 8.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden, im Vertretungsfall von dem zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 9

### Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus
1. dem ersten Vorsitzenden
  2. dem zweiten Vorsitzenden
  3. dem Kassier

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende.

- 9.2 Kraft seines Amtes ist der Vorsitzende des Elternbeirates des Valentin-Heider-Gymnasiums erster Vorsitzender, sein Stellvertreter zweiter Vorsitzender.
- 9.3 Der Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Darüber hinausgehende Aufgaben obliegen ihm, soweit Ermächtigungen des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung vorliegen.
- 9.4 Dem Vorstand obliegen insbesondere
- die Entgegennahme der Beitritts- und Austrittserklärungen
  - die Vorlage des Rechnungsberichtes für das Geschäftsjahr gegenüber der Mitgliederversammlung
  - die Entgegennahme von Anträgen zur Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Ihm obliegt außerdem die Einberufung und Leitung der Versammlungen sowie die Durchführung der Beschlüsse der Organe. Er sorgt für die Einhaltung der Satzungsbestimmungen und kann Berater zu den einzelnen Sitzungen und Versammlungen hinzuziehen. Der Schulleiter des Valentin-Heider-Gymnasiums und sein Stellvertreter oder ein von ihm Beauftragter kann zu den Versammlungen und Sitzungen eingeladen werden, wenn dies sachdienlich erscheint.

Im Falle der Verhinderung wird der erste Vorsitzende von dem zweiten Vorsitzenden vertreten.

- 9.5 Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins mit entsprechenden Nachweisen und das Inventarverzeichnis über das Vereinsvermögen.
- 9.6 Der Schriftführer fertigt die Versammlungsprotokolle und führt den Schriftwechsel im Einvernehmen mit dem ersten Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Kassier.

## **§ 10**

### **Sitzung des Vorstandes**

- 10.1 Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder mündlich mindestens sieben Tage vorher zu erfolgen.
- 10.2 Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10.3 Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses ist von dem Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 11**

### **Gesamtvorstand**

- 11.1 Die ordentlichen Mitglieder des Vereins bilden dessen Gesamtvorstand. Er kann gleichzeitig mit dem Elternbeirat des Valentin-Heider-Gymnasiums tagen, ohne dass es hierzu dann einer gesonderten Einladung bedarf.
- 11.2 Dem Gesamtvorstand obliegt

- die Beschlussfassung über die Verwendung der Beiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen im Sinne des § 2 der Satzung.
- die Wahl von Kassier und Schriftführer
- die Wahl der beiden Kassenprüfer

11.3 Für die Sitzung des Gesamtvorstandes gilt § 10 entsprechend.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 12.2 Für den Fall der Auflösung hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.
- 12.3 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- 12.4 Bei der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens nach Maßgabe des § 2 der Satzung. Der Liquidator ist zur Durchführung dieses Beschlusses erst berechtigt, wenn das zuständige Finanzamt ihm gegenüber bestätigt hat, dass die beschlossene Verwendung als gemeinnützig angesehen wird.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 4.2. 2009 beschlossen und tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.